

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen

(Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Buxheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Abschnitt I

Benutzung der Grünanlagen

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Buxheim unterhaltenen Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Buxheim zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Buxheim angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlageflächen, Erholungsflächen, Freiflächen, Sport- und Spielflächen und Kinderspielplätze.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die von der Gemeinde Buxheim unterhaltenen Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen i.S. des Art. 1 BayStrWG sind, wie z. B. Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen, sowie der mit Verordnung vom 21.05.1986 der Gemeinde Buxheim festgelegte räumliche Geltungsbereich der Badeweiher Kiefergrubenweiher, Auweiher links und Auweiher rechts.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Anlagenflächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege oder Spielflächen kenntlich sind;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;
 5. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten, insbesondere das Pflücken von Blumen;
 6. das Freilaufenlassen von Hunden oder anderen Tieren;
 7. die Verunreinigung der Grünanlagen durch Tiere;

8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
10. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 8 untersagt;
11. die Beschädigung und die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich Einrichtungen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
12. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers besteht, von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ausnahmen bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Der Inhaber von Ausnahmegewilligung ist verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu befolgen.

§ 4 Benutzung der Anlageneinrichtungen

- (1) Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:
 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
 2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.
- (2) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesem Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die laut Hinweisschild während des Winters nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

Abschnitt II

Zuwiderhandlungen; Ersatzvornahme

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. sich entgegen § 2 Abs. 1 so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden,
- 2. im Anlagenbereich
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt und abstellt sowie Rad fährt oder reitet
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
 - c) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 über die Ausübung von Sport außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen zuwiderhandelt,
 - d) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 über das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten, insbesondere das Pflücken von Blumen zuwiderhandelt,
 - e) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 - 7 und § 6 über das Freilaufenlassen von Hunden und anderen Tieren sowie die Beseitigung von Verunreinigungen zuwiderhandelt,
 - f) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 über das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen zuwiderhandelt,

- g) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Waren aller Art verkauft, einschließlich der Abgabe von Getränken, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
 - h) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - i) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschl. Einrichtungen beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt,
 - j) sich entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 zum Zwecke des Alkoholgenusses unter Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufhält.
- 3. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht befolgt,
 - 4. einer nach § 4 Abs. 1 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 - 5. entgegen § 4 Abs. 2 Anlageneinrichtungen umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert.
 - 6. entgegen § 5 Abs. 1 Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben benützt, obwohl diese für die allgemeine Benützung gesperrt sind,
 - 7. entgegen § 7 den Anordnungen des zuständigen Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet,
 - 8. entgegen § 8 Abs. 2 einem Platzverweis nicht unverzüglich Folge leistet oder die Anlage während der Dauer des Platzverweises wieder betritt.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Gemeinde Buxheim, den 09.05.2001



Doliwa
1. Bürgermeister

